

**Bekanntmachung der Mitglieder des Wahlvorstandes für die Personalratswahl
(§ 1 Abs. 4 HPVGWO)**

Der Wahlvorstand
bei _____

(Dienststelle)

_____, den _____

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand für die Wahl des Personalrats bei _____

(Dienststelle)

besteht aus:¹⁾

1. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit) (Dienstanschrift, Telefon, Telefax)

Vorsitzende/r

2. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

3. _____
(Vorname, Familienname) (Amts- oder Berufsbezeichnung)

(Gruppenzugehörigkeit)

Hinweis: Vorabstimmungen über eine vom Gesetz abweichende Verteilung der Sitze auf die Gruppen, die Durchführung gemeinsamer Wahl oder eine Wahl nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 4 Satz 2 HPVG (personalisierte Verhältniswahl) können nur berücksichtigt werden, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand spätestens am _____²⁾ vorliegt (§ 4 Abs. 1 HPVGWO).

Elektronische Zusendung:

Der Wahlvorstand lässt es zu, dass ihm gegenüber abzugebende Erklärungen *zusätzlich/ausschließlich*³⁾ elektronisch übersandt werden können (§ 8 Abs. 2 Nr. 17, § 49 Abs. 2 HPVGWO). Abzugebende Erklärungen, wie z.B. die Wahlvorschläge, können an die nachfolgende Mailadresse des Wahlvorstandes gesendet werden [...@...Angabe Mailadresse].⁴⁾

(Unterschrift)
Vorsitzende/r

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Aushang bzw. bekannt gemacht ⁵⁾ am _____
bis zum Abschluss der Stimmabgabe.
Abgenommen bzw. Ende der Bekanntmachung am _____

¹⁾ Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht, sowie ggf. um die Namen der Ersatzmitglieder, die als solche zu kennzeichnen sind.

²⁾ Das hier einzusetzende Datum ergibt sich aus § 4 Abs. 1 HPVGWO.

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Nur übernehmen, wenn die Übersendung von Erklärungen in elektronischer Form gegenüber dem Wahlvorstand nach § 8 Abs. 2 Nr. 17 und § 49 Abs. 2 HPVGWO von diesem zugelassen wurde.

⁵⁾ Im Falle einer zusätzlichen bzw. ausschließlichen elektronischen Bekanntmachung sind § 2 Abs. 2 oder 3 HPVGWO zu beachten.